

**Artikelsatzung der Kreisstadt Heppenheim  
zur Einführung des EURO  
[Euroartikelsatzung (EES)]**

vom 15.03.2001

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 15.03.2001

## **Gliederungs-Übersicht**

Artikel 1	Hundesteuersatzung
Artikel 2	Satzung über Spielapparatesteuer
Artikel 3	Vereinsförderungsrichtlinien
Artikel 4	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten in die Partnerstädte bzw. Patenstadt
Artikel 5	Gebührenordnung für die Stadtbücherei
Artikel 6	Gebührenordnung für die Benutzung des Museums
Artikel 7	Gebührenordnung für das Starkenburg-Stadion
Artikel 8	Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Erbach
Artikel 9	Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Hambach
Artikel 10	Gebührenordnung für die Freilichtbühne
Artikel 11	Gebührenordnung für die Benutzung von Sportstätten
Artikel 12	Abfallsatzung
Artikel 13	Gebührenordnung für das städtische Schwimmbad
Artikel 14	Satzung über das Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe im Reihenhausbereich zwischen der Mainzer, Mannheimer, Gießener und Hanauer Straße
Artikel 15	Satzung über die Straßenreinigung
Artikel 16	Satzung über die Gestaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern
Artikel 17	Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Kreisstadt Heppenheim
Artikel 18	Richtlinien für den Heppenheimer Fassadenbegrünungswettbewerb
Artikel 19	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlagen
Artikel 20	Satzung über die Gestaltung von baulichen Anlagen im Dorferneuerungsbereich Sonderbach
Artikel 21	Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser
Artikel 22	Inkrafttreten

## Artikel 1

**Ortssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Heppenheim vom 26.11.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für den ersten und jeden weiteren Hund je **54,00 EURO**

## Artikel 2

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heppenheim in der Fassung vom 05.02.1998, in Kraft getreten am 15.02.1998**

§ 4 (1) a) zu § 2 a) erhält folgenden Wortlaut:

1.  
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
in Spielhallen **140,00 EURO**  
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **70,00 EURO**  
je Kalendermonat und Gerät

2.  
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
mit Ausnahme der Apparate der Ziffer 3  
in Spielhallen **40,00 EURO**

§ 4 (1) b) zu § 2 b erhält folgenden Wortlaut:  
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **20,00 EURO**  
je Kalendermonat und Gerät

3.  
für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder  
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine  
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum  
Gegenstand haben **500,00 EURO**

je Kalendermonat und Gerät je angefangenem Quadratmeter  
und Kalendermonat **25,00 EURO**

## Artikel 3

**Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung vom 21.02.1991, in Kraft getreten am 22.02.1991**

Punkt 5.1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei klassischen Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) gewährt die Kreisstadt Heppenheim eine Zuwendung von **2,50 EURO** pro Jahr. Bei sonstigen Jubiläumsfeiern kann ein Pauschalbetrag von **25,00 EURO** gewährt werden, der sich bei über 50jährigem Bestehen des Vereins auf **50,00 EURO** erhöht.

## Artikel 4

**Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten in die Partnerstädte bzw. Patenstadt in der Fassung vom 06.09.1989, in Kraft getreten am 07.09.1989**

Punkt 1 erhält folgenden Wortlaut:

Alle Anträge von Vereinen, die die Partnerstädte oder Patenstadt besuchen wollen, werden in der Partnerschaftskommission beraten.

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können die Fahrten mit **5,00 EURO pro Teilnehmer** gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings eine Programmabsprache mit der Partnerstadt bzw. Patenstadt und einer Mindestaufenthaltsdauer von zwei Tagen.

## Artikel 5

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Heppenheim in der Fassung vom 03.02.2000, in Kraft getreten am 12.02.2000**

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Leseausweises beträgt **8,00 EURO**; dies gilt auch für das Neuausstellen eines beschädigten oder abhanden gekommenen Leseausweises.

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Rückgabeerinnerung (1. Mahnung) werden je Medieneinheit **1,00 EURO** plus Porto berechnet.

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für die 2. Mahnung werden zu den Kosten der 1. Mahnung pro Medieneinheit **3,50 EURO** plus Porto berechnet (zwei Wochen nach Ende der Ausleihfrist).

§ 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Für die 3. Mahnung werden zuzüglich der Kosten der 1. und 2. Mahnung je Medieneinheit **8,00 EURO** plus Porto berechnet (vier Wochen nach Ende der Ausleihfrist)

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Das Abholen von Medien nach erfolgloser 3. Mahnung kostet zusätzlich **16,00 EURO**.

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Vormerkung beträgt je Medieneinheit **0,50 EURO** plus Porto.

§ 2 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust oder Beschädigung ist die Medieneinheit zu ersetzen. Hinzu kommt eine Gebühr von

- a) **2,00 EURO**, wenn der Nutzer die Medieneinheit selbst besorgt
- b) **6,00 EURO**, wenn die Bücherei die Medieneinheit besorgt

§ 2 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die Nutzung des PC für Internet-Recherche ist kostenerstattungspflichtig. Bei der Anmeldung ist eine Kautions zu hinterlegen. Die anfallenden Kosten für die Internetabfrage (Telefonieinheiten, Provider usw.) sind vom Nutzer zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf 0,70 EURO je angefangene 15 Minuten PC-Nutzung.

Die Kautions beträgt **10,00 EURO**.

## Artikel 6

**Gebührenordnung für die Benutzung des Museums für Stadtgeschichte und Volkskunde in Heppenheim in der Fassung vom 21.09.2000, in Kraft getreten am 03.10.2000**

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Qualifizierte Führungen **0,50 EURO** pro Person, mindestens jedoch **10,00 EURO**.

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Nutzung der Museumsgalerie. Die Museumsgalerie kann, sofern dies der Dienstbetrieb zulässt, angemietet werden.

- Anmietung für Privatfeiern, zum Beispiel Jubiläen u.ä. **125,00 EURO**
- kommerzielle Veranstaltungen **250,00 EURO**

## Artikel 7

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Starkenburg-Stadions der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung vom 05.02.1998, in Kraft getreten am 06.03.1998**

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Alle übrigen Veranstalter haben eine Gebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch **50,00 EURO** pro Veranstaltung, zu entrichten.

§ 6 Abs. c erhält folgenden Wortlaut:

Die Flutlichtanlage kann gegen ein Entgelt von **5,00 EURO** pro Zeitstunde auch von anderen Nutzern des Platzes genutzt werden.

§ 6 Abs. d erhält folgenden Wortlaut:

Privatfeiern auf dem Gelände des Stadions durch die im Stadion trainierenden Vereine sind zulässig, wenn die Termine entsprechend mit dem Kultur- und Sportamt abgestimmt sind. Hierfür wird eine pauschale Nutzungsgebühr von **50,00 EURO** erhoben.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Erbach in der Fassung vom 03.02.2000; in Kraft getreten am 12.02.2000**

Punkt 4.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

Veranstaltungen örtlicher Vereine geselliger und kultureller Art (zum Beispiel „Bunter Abend“ und Kindermaskenball) **116,00 EURO**

Punkt 4.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich (ganze Halle) **720,00 EURO**

Punkt 4.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich (2/3-Halle) **515,00 EURO**

Punkt 4.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

Ausstellungen **155,00 EURO**

Punkt 4.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

Trainingslager auswärtiger Sportvereine pro Tag **80,00 EURO**

Punkt 4.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

Aufhängen der Kronleuchter durch den Bauhof (pro Kronleuchter) **103,00 EURO**

Punkt 4.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

Aufhängen der Kronleuchter durch einen Verein und Gestellung einer Aufsichtsperson durch den Bauhof pauschal **128,00 EURO**

Punkt 4.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzung der Küche bei Veranstaltungen mit Abgabe von Speisen **47,00 EURO**

Punkt 4.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzung der Küche bei kleineren Veranstaltungen ohne Abgaben von Speisen **26,00 EURO**

Punkt 4.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzung bei Hallenturnieren pro Tag **41,00 EURO**

Punkt 4.3.1 erhält folgenden Wortlaut:

Kleine Feiern örtlicher Vereine bei eigenem Ausschank

**26,00 EURO**

Punkt 8 erhält folgenden Wortlaut:

Bei fahrlässiger Verunreinigung des Saals oder der dazugehörigen Nebenräume (zum Beispiel WC, Umkleideräume, Bühne u.a.) durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen die Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von

**50,00 EURO**

## **Artikel 9**

### **Änderung der Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Hambach in der Fassung vom 03.02.2000, in Kraft getreten am 12.02.2000**

Punkt 4.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

Veranstaltungen örtlicher Vereine geselliger und kultureller Art

**80,00 EURO**

Punkt 4.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich

**310,00 EURO**

Punkt 4.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

Kegelbahn (Benutzungsgebühr pro Bahn)

**8,00 EURO**

Punkt 4.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

Ausstellungen

**100,00 EURO**

Punkt 4.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

Nutzung des Gemeinschaftsraumes

**41,00 EURO**

Punkt 4.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzung der Küche bei kleineren Veranstaltungen ohne Abgabe von Speisen

**18,00 EURO**

Punkt 8 erhält folgenden Wortlaut:

Bei fahrlässiger Verunreinigung des Saals oder der dazugehörigen Nebenräume (zum Beispiel WC, Umkleideräume, Bühne u.a.) durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen die Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von

**50,00 EURO.**

## Artikel 10

**Änderung der Gebührenordnung für die Freilichtbühne in der Fassung vom 22.02.1994, in Kraft getreten am 05.03.1994**

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Kaution

14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine Kaution in Höhe von **5.000,00 EURO** in Form einer Bankbürgschaft, eines Verrechnungs- oder Barschecks oder bar beim Kultur- und Sportamt der Kreisstadt Heppenheim zu unterlegen.

Die Kaution wird zur Abdeckung der städtischen Verbindlichkeiten und möglicher Schadensabdeckung verwendet.

§ 5 Abs. d erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadt erhält **1,00 EURO** pro Eintrittskarte.

## Artikel 11

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Sportstätten der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung vom 26.03.1998, in Kraft getreten am 16.04.1998**

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Den ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen werden die Sportanlagen, nach Zustimmung durch den verwaltenden Verein, kostenfrei überlassen. Alle übrigen Veranstalter haben eine Gebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch **50,00 EURO** pro Veranstaltung an die Kreisstadt zu entrichten.

§ 6 Abs. c erhält folgenden Wortlaut:

Die Flutlichtanlage kann gegen ein Entgelt von **5,00 EURO** pro Zeitstunde auch von anderen Nutzern des Platzes genutzt werden. Der Betrag wird von der Kreisstadt angefordert.

§ 6 Abs. d erhält folgenden Wortlaut:

Privatfeiern auf dem Gelände der Sporteinrichtung sind in Abstimmung mit dem verwaltenden Verein möglich. Hierfür wird eine pauschale Nutzungsgebühr von **50,00 EURO** erhoben, die an die Kreisstadt abzuführen ist.

## Artikel 12

**Abfallsatzung in der Fassung vom 18.03.1999, in Kraft getreten am 23.03.1999**

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines Müllgefäßes:

<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Volumen</b>	
3-wöchentl.	60 l	<b>8,20 EURO</b>
3-wöchentl.	120 l	<b>15,40 EURO</b>
3-wöchentl.	240 l	<b>26,60 EURO</b>
3-wöchentl.	770 l	<b>91,00 EURO</b>
3-wöchentl.	1.100 l	<b>132,00 EURO</b>
wöchentlich	1.100 l	<b>348,00 EURO</b>

§ 14 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für jedes Restmülltonnenvolumen bis 120 l ist die Bereitstellung einer Papiertonne in der Normgröße von 240 l und einer Biotonne in der Normgröße von 120 l in den unter Abs. 2 genannten Gebühren mit enthalten.

Bei einem Restmülltonnenvolumen bis zur Normgröße von 240 l ist die Bereitstellung von einer Papiertonne und einer Biotonne in der Normgröße von jeweils 240 l in den unter Abs. 2 genannten Gebühren mit enthalten.

Bei Restmüllbehältern in den Normgrößen von 770 l und 1.100 l ist die Bereitstellung von Papier- und Biotonnen entsprechend dem zuvor genannten Behältervolumen in den unter Abs. 2 genannten Gebühren mit enthalten.

Für die Bereitstellung von zusätzlichen Tonnen bzw. Gefäßvolumen für Papier (Papiertonnen) und für kompostierbare Abfälle (Biotonne) werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Volumen/l</b>	<b>Fraktion</b>	
240	Papier	<b>5,10 EURO</b>
1.100	Papier	<b>25,60 EURO</b>
120	Biomüll	<b>7,70 EURO</b>
240	Biomüll	<b>15,40 EURO</b>

§ 14 (4) erhält folgenden Wortlaut:

Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von **4,60 EURO** für 50 l abgegeben.

Wertstoffsäcke für Bioabfälle werden zum Stückpreis von **3,10 EURO** für 120 l abgegeben.



## Artikel 13

**Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für das städt. Schwimmbad vom 22.10.1998, in Kraft getreten am 28.10.1998**

erhält folgende Fassung:

<b>Einzelkarten</b>	
a) Tageskarte für Erwachsene	<b>2,50 EURO</b>
b) Tageskarte für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten bis 27 Jahre, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige mit Ausweis, Schwerbehinderte	<b>1,30 EURO</b>
c) Tageskarte für eine Familie mit 5 Pers. (1-2 Erw. + 3 Kinder)	<b>6,00 EURO</b>
d) Dutzendkarte für Erwachsene	<b>26,00 EURO</b>
e) Dutzendkarte für Personenkreis Buchstabe b)	<b>13,00 EURO</b>
f) Schulklassen unter Aufsicht zum Sportunterricht und Jugendgruppen (ab 10 Personen)	<b>0,80 EURO</b>
g) Mitglieder der DLRG, die Inhaber des Lebensrettungsscheins mit Sonderausweis sind, zur Unterstützung der Aufsicht	<b>frei</b>
h) Kinder bis zu 4 Jahren in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person	<b>frei</b>
<b>Dauerkarten</b>	
a) Erwachsene	<b>43,50 EURO</b>
b) Kinder und Personenkreis wie 1 b)	<b>23,00 EURO</b>
c) Elternpaar mit 1 oder mehr Kindern bis 18 Jahre	<b>64,00 EURO</b>
d) 1 Elternteil mit 1 oder mehr Kindern bis 18 Jahre	<b>56,00 EURO</b>
e) aktive Mitglieder des Schwimmclubs und der DLRG Heppenheim erhalten <b>50 % Ermäßigung</b> auf die Dauerkarte	
f) Mitglieder der DLRG, die Inhaber des Lebensrettungsscheins mit Sonderausweis sind, zur Unterstützung der Aufsicht	<b>frei</b>
g) Kinder von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern erhalten auf Antrag beim Sozialamt eine <b>kostenlose</b> Dauerkarte	

## Artikel 14

**Änderung der Satzung über das Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe im Reihenhausbereich zwischen der Mainzer, Mannheimer, Gießener und Hanauer Straße in der Fassung vom 23.03.1984, in Kraft getreten am 05.04.1984**

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 113 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu **50.000 EURO** geahndet werden.

## Artikel 15

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 01.12.1994, in Kraft getreten am 08.12.1994**

§ 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von **3,00 EURO** bis **500,00 EURO** geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat.

## Artikel 16

**Änderung der Satzung über die Gestaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern in der Fassung vom 14.09.1995, in Kraft getreten am 05.10.1995**

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 82 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu **10.000 EURO** geahndet werden.

## Artikel 17

**Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung vom 26.03.1998, in Kraft getreten am 04.04.1998**

§ 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 EURO** geahndet werden.

## Artikel 18

**Änderung der Richtlinien für den Heppenheimer Fassadenbegrünungswettbewerb in der Fassung vom 20.03.1990, in Kraft getreten am 24.03.1990**

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Als Geldpreise werden für den Wettbewerb insgesamt **3.000,00 EURO** bereitgestellt.

Es werden vergeben:

- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| 1. Preis       | = <b>900,00 EURO</b> |
| 2. Preis       | = <b>600,00 EURO</b> |
| 3. Preis       | = <b>450,00 EURO</b> |
| 4. Anerkennung | = <b>150,00 EURO</b> |

## Artikel 19

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlagen (Lärmschutzwälle) im Baugebiet „Nordstadt“ in der Fassung vom 02.11.1989, in Kraft getreten am 17.01.1990**

Anlage 2 zur Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Berechnungsbeispiel:

Die Kosten ermitteln sich aus den zwei Anteilen der Erstellungskosten für die Lärmschutzmaßnahme A und B. Hinzu kommen die jeweiligen Zonen mit ihren anteiligen Prozentsätzen (siehe § 7 Ziffer 2) der Satzung.

Als Beispiel wird eine Berechnung vorgenommen mit folgenden Annahmen:

- Baumaßnahme A  
(Lärmschutzwall Bundesbahn)
 

Baukosten	486.000,00 EURO
./. Stadtanteil (10 %)	<u>48.600,00 EURO</u>
	<b>437.400,00 EURO</b>
- Baumaßnahme B  
(Lärmschutzwall B 3)
 

Baukosten	215.000,00 EURO
./. Stadtanteil (10 %)	<u>21.500,00 EURO</u>
	<b>193.500,00 EURO</b>
- Das Grundstück liegt in folgenden Zonen
  - für A Zone 4 mit t = 13 %
  - für B Zone VII mit t = 7 %
- Die Anzahl der Geschoßflächen im gesamten Baugebiet möge betragen 11.920 qm, daraus ergibt sich bei 10 Zonen ein Wert von m = 11.920 qm Geschoßfläche.

Die Kosten pro qm zulässiger Geschoßfläche betragen nach Bild 1

$$A \quad \frac{437.400,00 \text{ EURO} \times 13}{11.920 \times 100} = 4,770 \text{ EURO}$$

$$B \quad \frac{193.500,00 \text{ EURO} \times 7}{11.920 \times 100} = 1,136 \text{ EURO}$$

$$K = 9.325 \times 2.220 = 5,903 \text{ EURO/qm Geschoßfläche}$$

## Artikel 20

**Änderung der Satzung über die Gestaltung von baul. Anlagen im Dorferneuerungsbereich Sonderbach in der Fassung vom 09.07.1998, in Kraft getreten am 28.07.1998**

§ 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 EURO** geahndet werden.

## Artikel 21

**Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser in der Fassung vom 18.05.2000, in Kraft getreten am 27.05.2000**

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 EURO** geahndet werden.

## Artikel 22

### **Inkrafttreten**

Die Artikelsatzung der Kreisstadt Heppenheim zur Einführung des EURO tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Heppenheim, den 18.04.2001

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Herbert  
Erster Stadtrat

### Grundsatzung

beschlossen am 15.03.2001

veröffentlicht am 25.04.2001

tritt in Kraft am 01.01.2002